

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 14 / 2014

Hagen, 12. November 2014

Inhalt:

- 1.** Elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 30. Oktober 2014
- 2.** Elfte Änderung der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen / Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen vom 30. Oktober 2014
- 3.** Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2014
- 4.** Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2014
- 5.** Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaft an der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2014
- 6.** Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 10. November 2014
- 7.** Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 10. November 2014

**Elfte Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 30. Oktober 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997 in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4

wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

2. § 21 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

3. In der „**Anlage 3** – Module der Wahlpflichtfächer“ des Diplomstudienganges Wirtschaftswissenschaft werden die folgenden Modulnamen geändert:

Buchstabe a)

Das Modul „31521 Banken und Börsen“ wird umbenannt in „31521 Finanzintermediation und Bankmanagement“.

Buchstabe b)

Das Modul „ 31631 Marketing“ wird umbenannt in „ 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing“.

4. In der „**Anlage 4** – Module der Schwerpunktfächer, (1) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer: Diplom-Kaufmann/-frau II “ des Diplomstudienganges Wirtschaftswissenschaft werden die folgenden Modulnamen geändert:

Buchstabe a)

Das Modul „ 31631 Marketing“ wird umbenannt in „31631 Marktforschung und Sektorales Marketing“.

Buchstabe b)

Das Modul „31521 Banken und Börsen“ wird umbenannt in „31521 Finanzintermediation und Bankmanagement“.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28. Oktober 2014 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 30. Oktober 2014.

Hagen, den 30. Oktober 2014

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Hermann Singer

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Elfte Änderung der
Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang
für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler
an der FernUniversität in Hagen
vom 30. Oktober 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengang für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997 in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3

wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

2. § 20 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

- 3.** In der „**Anlage 3** – Module der Wahlpflichtfächer“ des Zusatzstudienganges Wirtschaftswissenschaft für Ingenieurinnen/Ingenieure und Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler werden die folgenden Modulnamen geändert:

Buchstabe a)

Das Modul „31521 Banken und Börsen“ wird umbenannt in „31521 Finanzintermediation und Bankmanagement“.

Buchstabe b)

Das Modul „ 31631 Marketing“ wird umbenannt in „ 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing“.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28. Oktober 2014 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 30. Oktober 2014.

Hagen, den 30. Oktober 2014

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Hermann Singer

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Vierte Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. November 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 20. Dezember 2006 in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 14 , Abs. 3 Satz 1

werden die Worte „schriftliche Arbeit“ in „schriftliche Leistung“ geändert.

2. In § 14 Abs. 4

wird nach Satz 1 einer neuer Satz 2 eingefügt. Die Sätze 2-4 verschieben sich entsprechend, so dass Absatz 4 jetzt lautet:

„(4) Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

4. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

5. Die „Anlage 2 Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, Modulliste Wahlpflichtmodule“ wird neu gefasst und lautet:

„Anlage 2 Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gilt folgende Bedingung:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

- 31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen
- 31511 Finanzwirtschaft: Vertiefung *
- 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement
- 31531 Theorie der Leistungserstellung
- 31541 Produktionsplanung
- 31551 Materialwirtschaft und Entsorgung
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen
- 31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement
- 31581 Unternehmensgründung
- 31591 Unternehmensnachfolge
- 31601 Instrumente des Controlling
- 31611 Innovationscontrolling
- 31621 Grundlagen des Marketing
- 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing
- 31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel
- 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen

- 31701 Personalführung
- 31711 Verhalten in Organisationen
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS
- 31921 Konzernrechnungslegung

* Das Modul 31511 ist nicht mehr belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2015/16 (März 2016) möglich.

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

- 31721 Markt und Staat
- 31731 Marktversagen
- 31741 Ökonomie der Umweltpolitik
- 31751 Modellierung von Informationssystemen
- 31771 Informationsmanagement
- 31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung
- 31791 Industrieökonomik
- 31801 Problemlösen in graphischen Strukturen
- 31811 Planen mit mathematischen Modellen
- 31821 Multivariate Verfahren
- 31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen
- 31851 Europäische Wirtschaftspolitik
- 31901 Öffentliche Ausgaben“

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. September 2014 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2014.

Hagen, den 05. November 2014

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Hermann Singer

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Dritte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. November 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 23. Mai 2007 in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.“

2. In § 14 Abs. 3 Satz 1

werden die Worte „schriftliche Arbeit“ in „schriftliche Leistung“ geändert.

3. In § 14 Abs. 4

wird nach Satz 1 einer neuer Satz 2 eingefügt. Die Sätze 2-4 verschieben sich entsprechend, so dass Absatz 4 jetzt lautet:

„(4) Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

5. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

6. Die „Anlage 2 Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft, Modulliste Wahlpflichtmodule“ wird neu gefasst und lautet:

**„Anlage 2
Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft
Modulliste Wahlpflichtmodule**

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.
- Es kann höchstens ein juristisches Wahlpflichtmodul (Modulgruppe III) gewählt werden.
- Es können höchstens zwei Bachelormodule im Masterstudiengang gewählt werden. Es können aber nur solche Bachelormodule gewählt werden, die nicht in einem an der FernUniversität absolvierten Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudienganges erlangt worden ist, absolviert worden sind.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31511 Finanzwirtschaft: Vertiefung *
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen
- 31581 Unternehmensgründung
- 31611 Innovationscontrolling
- 31621 Grundlagen des Marketing
- 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing
- 31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel
- 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen
- 31701 Personalführung
- 31711 Verhalten in Organisationen
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS
- 31921 Konzernrechnungslegung

Mastermodule

- 32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle
- 32541 Produktionsmanagement
- 32551 Supply Chain Management
- 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung
- 32591 Konzerncontrolling
- 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing
- 32641 Internationales Management
- 32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen
- 32671 Integrale Führung
- 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen
- 32831 Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie und Kreditrisikomanagement

* Das Modul 31511 ist nicht mehr belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2015/16 (März 2016) möglich.

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31721 Markt und Staat
- 31741 Ökonomie der Umweltpolitik
- 31751 Modellierung von Informationssystemen
- 31771 Informationsmanagement
- 31801 Problemlösen in graphischen Strukturen

Mastermodule

- 31311 IT-Governance
- 32511 Steuern und ökonomische Anreize
- 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht
- 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen
- 32571 Ökonomische Theorie der Politik
- 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research
- 32661 Stabilitätspolitik
- 32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung
- 32711 Business Intelligence

Modulgruppe III (juristische Module)

Mastermodule

- 55202 Kapitalgesellschaftsrecht
- 32821 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht
- 32871 Arbeitsvertragsrecht für Wirtschaftswissenschaftler
- 32881 Wettbewerbsrecht für Wirtschaftswissenschaftler“

7. Die „**Anlage 3** Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft, Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (mathematische Inhalte)“ wird neu hinzugefügt.

Sie lautet:

„Anlage 3

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (mathematische Inhalte)

- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte)“

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 14. Mai 2014 und vom 10. September 2014 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2014.

Hagen, den 05. November 2014

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Hermann Singer

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Zweite Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Volkswirtschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. November 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaft an der FernUniversität in Hagen vom 16. Oktober 2010 in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 , Abs. 3

erhält Satz 1 eine Nr. 3 und einen Satz 2, so dass Abs. 3 wie folgt lautet:

„(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ETCS-Punkten über volkswirtschaftliche Inhalte nachgewiesen werden und
3. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die volkswirtschaftlichen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 bzw. die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 3 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.“

2. In § 14 , Abs. 3 Satz 1

werden die Worte „schriftliche Arbeit“ in „schriftliche Leistung“ geändert.

3. In § 14 Abs. 4

wird nach Satz 1 einer neuer Satz 2 eingefügt. Die Sätze 2-4 verschieben sich entsprechend, so dass Absatz 4 jetzt lautet:

„(4) Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss

spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

5. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

6. Die „Anlage 2 Masterstudiengang Volkswirtschaft, Modulliste Wahlpflichtmodule“ wird neu gefasst und lautet:

„Anlage 2 Masterstudiengang Volkswirtschaft

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens vier Module sind aus der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche Module) zu wählen.
- Es kann höchstens ein Bachelormodul im Masterstudiengang gewählt werden. Es kann aber nur ein solches Bachelormodul gewählt werden, das nicht in einem an der FernUniversität absolvierten Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudienganges erlangt worden ist, absolviert worden ist.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31511 Finanzwirtschaft: Vertiefung *
- 31531 Theorie der Leistungserstellung
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen
- 31581 Unternehmensgründung
- 31611 Innovationscontrolling
- 31621 Grundlagen des Marketing
- 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing
- 31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel
- 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen
- 31701 Personalführung
- 31711 Verhalten in Organisationen
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS
- 31921 Konzernrechnungslegung

Mastermodule

- 32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle
- 32551 Supply Chain Management
- 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung
- 32591 Konzerncontrolling
- 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing
- 32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen
- 32831 Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie und Kreditrisikomanagement

* Das Modul 31511 ist nicht mehr belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2015/16 (März 2016) möglich.

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31741 Ökonomie der Umweltpolitik
- 31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung
- 31791 Industrieökonomik
- 31851 Europäische Wirtschaftspolitik
- 31901 Öffentliche Ausgaben

Mastermodule

- 32511 Steuern und ökonomische Anreize
- 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht
- 32571 Ökonomische Theorie der Politik
- 32661 Stabilitätspolitik
- 32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung

Modulgruppe III (juristisches Modul)

Mastermodul

- 32881 Wettbewerbsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Modulgruppe IV (quantitatives Modul)

Mastermodul

- 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research“

7. Die „Anlage 3 „Masterstudiengang Volkswirtschaft, Modulliste gemäß § 4 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3“ wird neu hinzugefügt:

„Anlage 3

Masterstudiengang Volkswirtschaft

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (volkswirtschaftliche Inhalte)

- 31041 Theorie der Marktwirtschaft (10 ECTS-Punkte)
- 31051 Makroökonomik (10 ECTS-Punkte)
- 31731 Marktversagen (10 ECTS-Punkte)

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (mathematische Inhalte)

- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte)“

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 14. Mai 2014 und vom 10. September 2014 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2014.

Hagen, den 05. November 2014

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Hermann Singer

gez.
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Vierte Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 10. November 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 20. Dezember 2006 in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 13** wird nach Abs. 6 ein neuer Abs. 7 eingefügt. Er lautet:

„(7) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.“

2. In **§ 14 , Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „schriftliche Arbeit“ in „schriftliche Leistung“ geändert.

3. In **§ 14 Abs. 4** wird nach Satz 2 einer neuer Satz 3 eingefügt. Die Sätze 3-6 verschieben sich entsprechend, so dass Absatz 4 jetzt lautet:

„(4) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird die Seminarleistung benotet. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

5. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

6. Die „Anlage 2 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, Modulliste Wahlpflichtmodule“ wird neu gefasst und lautet:

„Anlage 2 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der zwei Wahlpflichtmodule gilt folgende Bedingung:

- Mindestens ein Modul ist aus den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik zu wählen.

Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

- 31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen (WiWi)
- 31511 Finanzwirtschaft: Vertiefung (WiWi) *
- 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement (WiWi)
- 31531 Theorie der Leistungserstellung (WiWi)
- 31541 Produktionsplanung (WiWi)
- 31551 Materialwirtschaft und Entsorgung (WiWi)
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen (WiWi)

- 31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement (WiWi)
- 31581 Unternehmensgründung (WiWi)
- 31591 Unternehmensnachfolge (WiWi)
- 31601 Instrumente des Controlling (WiWi)
- 31611 Innovationscontrolling (WiWi)
- 31621 Grundlagen des Marketing (WiWi)
- 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing (WiWi)
- 31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel (WiWi)
- 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente (WiWi)
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik (WiWi)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen (WiWi)
- 31701 Personalführung (WiWi)
- 31711 Verhalten in Organisationen (WiWi)
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS (WiWi)
- 31921 Konzernrechnungslegung (WiWi)

* Das Modul 31511 ist nicht mehr belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2015/16 (März 2016) möglich.“

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28. Oktober 2014 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. Oktober 2014 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. November 2014.

Hagen, den 05. November 2014

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
an der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Hermann Singer

Universitätsprofessor Dr. Detlev Hackstein

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Dritte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 10. November 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 09. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungsordnung vom 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ETCS-Punkten über Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik (z. B. Prozessmodellierung, Software-Engineering, Programmiersprachen, Datenbanken) nachgewiesen werden und
3. Prüfungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten über mathematische Inhalte nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik gemäß Satz 1 Nr. 2 bzw. die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 3 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 2 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.“

2. In § 13 wird nach Abs. 6 ein neuer Abs. 7 eingefügt. Der wie folgt lautet:

„(7) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.“

3. In § 14 Abs. 3 Satz 1

werden die Worte „schriftliche Arbeit“ in „schriftliche Leistung“ geändert.

4. In § 14 Abs. 4

wird nach Satz 2 einer neuer Satz 3 eingefügt. Die Sätze 3-6 verschieben sich entsprechend, so dass Absatz 4 jetzt lautet:

„(4) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird die Seminarleistung benotet. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

6. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.““

7. Die „**Anlage 1** Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik, Modulliste Wahlpflichtmodule“ wird neu gefasst und lautet:

„Anlage 1 Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der acht Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens drei Module sind aus den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik zu wählen.
- Mindestens jeweils ein Modul ist aus den Wahlpflichtmodulen der Informatik und der Wirtschaftswissenschaft zu wählen.
- Es können höchstens zwei Bachelormodule im Masterstudiengang gewählt werden. Sie müssen verschiedenen Fachrichtungen entstammen. Es können aber nur solche Bachelormodule gewählt werden, die nicht in einem an der FernUniversität absolvierten Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudienganges erlangt worden ist, absolviert worden sind.

Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31511 Finanzwirtschaft: Vertiefung (WiWi) *
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen (WiWi)
- 31581 Unternehmensgründung (WiWi)
- 31611 Innovationscontrolling (WiWi)
- 31621 Grundlagen des Marketing (WiWi)
- 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing (WiWi)
- 31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel (WiWi)
- 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente (WiWi)
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik (WiWi)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen (WiWi)
- 31701 Personalführung (WiWi)
- 31711 Verhalten in Organisationen (WiWi)
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS (WiWi)
- 31921 Konzernrechnungslegung (WiWi)

Mastermodule

- 32541 Produktionsmanagement (WiWi)
 - 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung (WiWi)
 - 32591 Konzerncontrolling (WiWi)
 - 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing (WiWi)
 - 32641 Internationales Management (WiWi)
 - 32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen (WiWi)
 - 32671 Integrale Führung (WiWi)
 - 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen (WiWi)
 - 32831 Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie und Kreditrisikomanagement (WiWi)
- * Das Modul 31511 ist nicht mehr belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2015/16 (März 2016) möglich.

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31741 Ökonomie der Umweltpolitik (WiWi)
- 31801 Problemlösen in graphischen Strukturen (WiWi)
- 31851 Europäische Wirtschaftspolitik (WiWi)
- 31901 Öffentliche Ausgaben (WiWi)

Mastermodule

- 32511 Steuern und ökonomische Anreize (WiWi)
- 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht (WiWi)
- 32571 Ökonomische Theorie der Politik (WiWi)
- 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research (WiWi)
- 32661 Stabilitätspolitik (WiWi)
- 32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung (WiWi)

Wahlpflichtmodule der Wirtschaftsinformatik

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31301 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen (MI)
- 31311 IT-Governance (WiWi)

Mastermodule

- 32301 E-Business Management (MI)
- 32311 Planungs- und Dispositionssysteme (MI)
- 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen (WiWi)
- 32701 Business IT-Alignment (WiWi)
- 32711 Business Intelligence (WiWi)

Wahlpflichtmodule der Informatik

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31351 Software Engineering I (MI)
- 31371 Programmierkonzepte (MI)
- 31401 Verteilte Systeme (MI)

Mastermodule

- 32321 Informationsvisualisierung im Internet (MI)
- 32331 Wissensbasierte Systeme (MI)
- 32341 Kooperative Systeme (MI)
- 32351 Betriebssysteme (MI)
- 32411 Sicherheit: Safety + Security (MI)
- 32421 Advanced Parallel Computing (MI)
- 32431 PC-Technologie (MI)
- 32441 Kommunikations- und Rechnernetze (MI)
- 32451 Effiziente Graphenalgorithmen (MI)
- 32461 Datenstrukturen und Algorithmen (MI)

8. Die „**Anlage 2** Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik, Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik) und Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (mathematische Inhalte)“ wird neu hinzugefügt.

Sie lautet:

„Anlage 2

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik)

- 31221 Einführung in die objektorientierte Programmierung (MI) (10 ECTS-Punkte)
- 31251 Betriebliche Informationssysteme (MI) (10 ECTS-Punkte)
- 31751 Modellierung von Informationssystemen (WiWi) (10 ECTS-Punkte)
- 31771 Informationsmanagement (WiWi) (10 ECTS-Punkte)

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (mathematische Inhalte)

- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (WiWi) (10 ECTS-Punkte)
- 31201 Algorithmische Mathematik (MI) (10 ECTS-Punkte)

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28. Oktober 2014 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 17. Oktober 2014 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 10. November 2014.

Hagen, den 10. November 2014

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
an der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Hermann Singer

Universitätsprofessor Dr. Detlev Hackstein

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut Hoyer